



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

GENERALDIREKTION
FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 79.003/27 - II/14/87

Bei Beantwortung bitte angeben

Gesetzesentwurf	
Zl.	35 - GE/1987
Datum	17.6.87
Verteilt	17. JUNI 1987 <i>Maillhammer</i>

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Fremdenpolizei-
gesetz geändert wird
(Fremdenpolizeigesetz-Novelle 1987);
hier: Begutachtungsverfahren.

A. Mowar

An die

Kanzlei des Präsidenten des
Nationalrates

W i e n I.

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich,
in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundes-
gesetzes, mit dem das Fremdenpolizeigesetz, BGBl.Nr.
75/1954 in der Fassung BGBl.Nr. 555/1986, geändert wird
(Fremdenpolizeigesetz-Novelle 1987), samt Erläuterungen,
der u.e. den in Betracht kommenden Behörden des Bundes
und der Länder sowie den Kammern und sonstigen Interessens-
vertretungen zur Begutachtung bis spätestens

20. Juli 1987

zugeleitet wird, dem Nationalrat mit der Bitte um Kennt-
nisnahme zur Verfügung zu stellen.

12. Juni 1987

Anlage

B l e c h a

Für die Ausfertigung
des Entwurfes

Bach

Bundesgesetz vom, mit dem das Fremdenpolizeigesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Fremdenpolizeigesetz, BGBl.Nr. 75/1954 in der Fassung BGBl.Nr. 555/1986, wird wie folgt geändert:

§ 3 lautet:

"§ 3 (1) Gegen einen Fremden kann ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sein Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen der im Art. 8 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, BGBl.Nr. 210/1958, genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

(2) Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn ein Fremder

1. von einem inländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, zu einer nach den §§ 43, 44 StGB bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhender strafbarer Handlungen wiederholt rechtskräftig verurteilt worden ist; einer solchen Verurteilung ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht dann gleichzuhalten, wenn sie den Voraussetzungen des § 73 StGB entspricht;
2. im Inland wiederholt wegen schwerwiegender Verwaltungsübertretungen oder mehrfach wegen Übertretungen des Fremdenpolizeigesetzes, des Paßgesetzes, des Grenzkontrollgesetzes oder des Meldegesetzes rechtskräftig bestraft worden ist;

- 2 -

3. im Inland wegen vorsätzlich begangener Finanzvergehen, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, oder wegen vorsätzlich begangener Zuwiderhandlungen gegen devisa-rechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft worden ist;
 4. im Inland wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, rechtskräftig bestraft oder im In- oder Ausland wegen Zuhälterei rechtskräftig verurteilt worden ist;
 5. gewerbsmäßig an der rechtswidrigen Einreise von Fremden in das Bundesgebiet oder an der rechtswidrigen Ausreise aus diesem mitgewirkt hat ("Schlepper");
 6. gegenüber einer österreichischen Behörde oder ihren Organen unrichtige Angaben über seine Person, seine persönlichen Verhältnisse, den Zweck oder die beabsichtigte Dauer seines Aufenthaltes gemacht hat, um sich die Einreise oder die Aufenthaltsberechtigung gemäß § 2 Abs. 1 zu verschaffen;
 7. den Besitz der Mittel zu seinem Unterhalt nicht nachzuweisen vermag, es sei denn, daß er innerhalb der letzten fünf Jahre im Inland erlaubterweise einer nicht bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit nachgegangen ist.
- (3) Würde durch ein Aufenthaltsverbot in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist seine Erlassung nur zulässig, wenn dies zur Wahrnehmung der im Abs. 1 angeführten Interessen dringend geboten ist. In jedem Fall ist ein Aufenthaltsverbot nur zulässig, wenn nach dem Gewicht der maßgebenden öffentlichen Interessen die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes unverhältnismäßig schwerer wiegen, als seine Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden und seiner Familie.

- 3 -

Bei dieser Abwägung ist insbesondere auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:

1. die Dauer des Aufenthaltes und das Ausmaß der Integration des Fremden oder seiner Familienangehörigen;
2. die Intensität der familiären oder sonstigen Bindungen;
3. die mögliche Beeinträchtigung des beruflichen oder persönlichen Fortkommens des Fremden oder seiner Familienangehörigen."

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Bundesgesetz vom, mit dem das Fremdenpolizeigesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Fremdenpolizeigesetz, BGBl.Nr. 75/1954 in der Fassung BGBl.Nr. 555/1986, wird wie folgt geändert:

§ 3 lautet:

"§ 3 (1) Gegen einen Fremden kann ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sein Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen der im Art. 8 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, BGBl.Nr. 210/1958, genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

(2) Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn ein Fremder

1. von einem inländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, zu einer nach den §§ 43, 44 StGB bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhender strafbarer Handlungen wiederholt rechtskräftig verurteilt worden ist; einer solchen Verurteilung ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht dann gleichzuhalten, wenn sie den Voraussetzungen des § 73 StGB entspricht;
2. im Inland wiederholt wegen schwerwiegender Verwaltungsübertretungen oder mehrfach wegen Übertretungen des Fremdenpolizeigesetzes, des Paßgesetzes, des Grenzkontrollgesetzes oder des Meldegesetzes rechtskräftig bestraft worden ist;

3. im Inland wegen vorsätzlich begangener Finanzvergehen, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, oder wegen vorsätzlich begangener Zuwiderhandlungen gegen devisa-rechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft worden ist;
 4. im Inland wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, rechtskräftig bestraft oder im In- oder Ausland wegen Zuhälterei rechtskräftig verurteilt worden ist;
 5. gewerbsmäßig an der rechtswidrigen Einreise von Fremden in das Bundesgebiet oder an der rechtswidrigen Ausreise aus diesem mitgewirkt hat ("Schlepper");
 6. gegenüber einer österreichischen Behörde oder ihren Organen unrichtige Angaben über seine Person, seine persönlichen Verhältnisse, den Zweck oder die beabsichtigte Dauer seines Aufenthaltes gemacht hat, um sich die Einreise oder die Aufenthaltsberechtigung gemäß § 2 Abs. 1 zu verschaffen;
 7. den Besitz der Mittel zu seinem Unterhalt nicht nachzuweisen vermag, es sei denn, daß er innerhalb der letzten fünf Jahre im Inland erlaubterweise einer nicht bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit nachgegangen ist.
- (3) Würde durch ein Aufenthaltsverbot in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist seine Erlassung nur zulässig, wenn dies zur Wahrnehmung der im Abs. 1 angeführten Interessen dringend geboten ist. In jedem Fall ist ein Aufenthaltsverbot nur zulässig, wenn nach dem Gewicht der maßgebenden öffentlichen Interessen die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes unverhältnismäßig schwerer wiegen, als seine Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden und seiner Familie.

- 3 -

Bei dieser Abwägung ist insbesondere auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:

1. die Dauer des Aufenthaltes und das Ausmaß der Integration des Fremden oder seiner Familienangehörigen;
2. die Intensität der familiären oder sonstigen Bindungen;
3. die mögliche Beeinträchtigung des beruflichen oder persönlichen Fortkommens des Fremden oder seiner Familienangehörigen."

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 12. Dezember 1985, Zahlen G 225-228/85-9, G 245,246/85-3, G 248-257/85-3, den § 3 des Bundesgesetzes vom 17. März 1954, betreffend die Ausübung der Fremdenpolizei (Fremdenpolizeigesetz), BGBl.Nr. 75, als verfassungswidrig aufgehoben und festgestellt, daß frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Wirksamkeit treten und die Aufhebung mit Ablauf des 30. November 1986 in Kraft tritt.

Am 1. April 1986 hat der Ministerrat beschlossen, dem Nationalrat einen Entwurf zu einer Fremdenpolizeigesetz-Novelle (Neufassung des § 3 und Anpassung einiger anderer Bestimmungen) zur verfassungsmäßigen Behandlung zuzuleiten.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat in der Sitzung am 1. Juli 1986, ohne auf den Inhalt der Regierungsvorlage einzugehen, beschlossen, einen Unterausschuß zur weiteren Beratung einzusetzen. Zu diesem Zeitpunkt wurde erstmals der Gedanke geäußert, im Sinne einer Weiterentwicklung auf dem Gebiete des Fremdenpolizeirechtes eine neue gesetzliche Grundlage zu schaffen. Hiezu sollte eine fremdenpolizeiliche Enquete abgehalten werden.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten und dessen Unterausschuß haben am 23. September 1986 Sitzungen abgehalten. Hiebei wurde Einvernehmen erzielt, der Regierungsvorlage die Zustimmung zu erteilen, jedoch die Bestimmung des § 3 des Fremdenpolizeigesetzes mit 31. Dezember 1987 zu befristen. In dem Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten wird hiezu folgendes ausgeführt:

"Die vorliegende Fremdenpolizeigesetz-Novelle wurde notwendig, weil der Verfassungsgerichtshof mit Ablauf des 30. November 1986 den gesamten § 3 des Fremdenpolizeigesetzes aufgehoben hat. Bei Aufnahme der Beratungen der gegenständ-

- 2 -

lichen Vorlage stimmten alle Fraktionen des Innenausschusses darin überein, die vorliegende Fremdenpolizeigesetz-Novelle zum Anlaß zu nehmen, eine weiterreichende Reform des Fremdenpolizei- und darüber hinaus des gesamten Fremdenrechtes zu diskutieren. Der Innenausschuß setzte daher zu diesem Zweck einen Unterausschuß ein. Dieser kann jedoch auf Grund der vorzeitigen Auflösung des Nationalrates seine Arbeit nicht mehr abschließen. Aus der mit Ablauf des 30. November 1986 wirksam werdenden Aufhebung des § 3 des Fremdenpolizeigesetzes ergibt sich jedoch die Notwendigkeit, noch in der zu Ende gehenden Gesetzgebungsperiode einen Gesetzesbeschluß zu fassen. Im Hinblick auf das zwischen allen Fraktionen bestehende Einvernehmen über eine darüber hinausreichende Weiterentwicklung des Fremdenpolizeirechtes wird jedoch die Z 1 des vorliegenden Gesetzestextes (betreffend § 3) lediglich für die Dauer eines Jahres in Kraft gesetzt. Die übrigen Bestimmungen (Z 2 - 9) dienen lediglich der Durchführung des Strafrechtsanpassungsgesetzes und können daher unbefristet beschlossen werden."

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 2. Oktober 1986 gemäß dem Antrag des Ausschusses für innere Angelegenheiten die Fremdenpolizeigesetz-Novelle 1986 einstimmig beschlossen. In einer kurzen Debatte hiezu wurde ebenfalls auf die Notwendigkeit einer zeitgemäßen Weiterentwicklung des Fremdenpolizeirechtes hingewiesen.

Am 6. April 1987 wurde vom Bundesministerium für Inneres eine Enquete zur Erörterung der in Aussicht genommenen Gesamtreform des Fremdenrechtes unter dem Titel "Der Fremde in Österreich" veranstaltet, an welcher nicht nur durch die Materie betroffene Behörden und Institutionen, sondern auch Repräsentanten von die Interessen der Ausländer in Österreich vertretenden Gruppen teilnahmen. Durch deren Beziehung wurde versucht, schon in der vorbereitenden Phase

- 3 -

des Gesetzwerdungsprozesses die Interessen der unmittelbar Betroffenen kennenzulernen.

Bei dieser Enquete wurde vom Bundesminister für Inneres die Einsetzung eines Arbeitskreises, in welchem alle der an ihr beteiligten Richtungen vertreten sein sollten, in Aussicht gestellt. Dieser Arbeitskreis sollte konkrete Entwürfe zu einer Gesamtreform des Fremdenrechtes erörtern; seine erste und vordringliche Aufgabe sei jedoch, im Hinblick auf die wegen der Befristung des derzeit geltenden § 3 des Fremdenpolizeigesetzes gegebene Dringlichkeit eine Neuformulierung dieser Bestimmung zu erarbeiten. Dieser Arbeitskreis wurde am 25. Mai 1987 konstituiert und hielt eine weitere Sitzung am 1. Juni 1987 ab.

Unter Berücksichtigung der Beratungen des Arbeitskreises wurde der vorliegende Text für die Novellierung des § 3 des Fremdenpolizeigesetzes erstellt. Den Schwerpunkt des Entwurfes stellt das Bestreben dar, eine den vom VfGH in seinem aufhebenden Erkenntnis dargelegten Anforderungen nach ausreichender Umschreibung der Voraussetzungen für einen Eingriff in das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl.Nr. 210/1958, (MRK) entsprechende Regelung zu schaffen.

Besonderer Teil

Zu § 3 Abs. 1:

Die Formulierung der Generalklausel wurde im Vergleich zur derzeit geltenden Fassung in zweifacher Weise präzisiert:

Die Aufnahme der Formulierung "wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist", stellt für sich allein klar, daß die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes nur dann zulässig ist, wenn ein konkretes Verhalten des Fremden eine ungünstige

- 4 -

Prognose in bezug auf den Schutz bestimmter öffentlicher Interessen rechtfertigt. Das bloße Vorliegen der in der demonstrativen Aufzählung des Abs. 2 angeführten Umstände als Formaltatbestände rechtfertigt ohne schlüssige Begründung einer solchen Prognose die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes nicht.

Weiters wurde der Kreis jener öffentlicher Interessen, die die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes rechtfertigen können, in abschließender Weise dargestellt. Diese umfassen nunmehr die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit sowie jene Ziele, die gemäß Art. 8 Abs. 2 MRK den Eingriff einer Behörde in die Ausübung des Rechtes auf Achtung des Privat- und Familienlebens gestatten, also die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und die Verhinderung von strafbaren Handlungen, den Schutz der Gesundheit und der Moral und den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Aus rechtstechnischen Gründen wurde hier der Verweisung auf Art. 8 Abs. 2 MRK der Vorzug gegenüber einer ausdrücklichen Aufzählung dieser Umstände gegeben. Damit wurde der Kritik an der im derzeit geltenden § 3 enthaltenen Formulierung "andere öffentliche Interessen", diese sei als zu weit und unbestimmt anzusehen, Rechnung getragen.

Zu § 3 Abs. 2:

Abs. 2 enthält die demonstrative Aufzählung der für die Praxis wichtigsten Tatsachen, die in Verbindung mit einer ungünstigen Prognose gemäß Abs. 1 unter Berücksichtigung der Prüfung der Zulässigkeit gemäß Abs. 3 zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes führen können. Diese demonstrative Aufzählung enthält nicht mehr alle Tatbestände der derzeit geltenden - ebenfalls nur demonstrativ gestalteten - Bestimmung. Die einzelnen Tatbestände wurden neu gefaßt und in einer anderen Ordnung angeführt.

Die Aufzählung der einzelnen Tatbestände erfolgt gemäß den legislativen Richtlinien des Bundeskanzleramtes nunmehr unter Ziffern.

- Zu 1. Im Vergleich zu der im derzeit geltenden § 3 Abs. 2 lit. b) enthaltenen Bestimmung können Verurteilungen zu Geldstrafen allein nicht mehr als Grundlage für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes herangezogen werden, es sei denn, es handle sich um wiederholte Verurteilungen wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhender strafbarer Handlungen. Weiters erfolgt eine differenzierte Behandlung von Verurteilungen zu unbedingt ausgesprochenen und bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen auf Grund der in der bedingten Strafnachsicht zum Ausdruck kommenden günstigen Prognose für das künftige Verhalten des Täters. Durch die Verweisung auf § 73 StGB wird klargestellt, daß Verurteilungen durch ausländische Gerichte nur dann herangezogen werden können, wenn sie den Rechtsbrecher wegen einer Tat schuldig sprechen, die auch nach österreichischem Recht gerichtlich strafbar ist und in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl.Nr. 210/1958, entsprechenden Verfahren ergangen sind.
- Zu 2. Diese Bestimmung sieht als Tatsachen, die zu der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes führen können, einerseits wiederholt begangene schwerwiegende Verwaltungsübertretungen und andererseits Verwaltungsübertretungen aus solchen Rechtsgebieten vor, die Verhaltenspflichten spezifisch für Fremde normieren. Die Tatsache, die eine allfällige ungünstige Prognose im Sinne des Abs. 1 rechtfertigen kann, ist also die wiederholte Bestrafung wegen schwerwiegender Verwaltungsübertretungen oder die

- 6 -

mehrfache Bestrafung wegen Übertretungen, die einzeln nicht als schwerwiegend angesehen werden können, aber in ihrer Gesamtheit, insbesondere auf Grund der Häufigkeit der Begehung, die Tendenz zur Mißachtung der österreichischen Rechtsordnung erkennen lassen.

- Zu 3. Die Anwendbarkeit dieses Tatbestandes wurde unter Beschränkung auf im Inland erfolgte Bestrafung wegen Vorsatzdelikten unverändert übernommen.
- Zu 4. Dieser Tatbestand sieht als Voraussetzung für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes als Reaktion auf die Ausübung verbotener Prostitution bzw. Zuhälterei eine einschlägige rechtskräftige Bestrafung vor.
- Zu 5. Um auch weiterhin eine Handhabe zur Bekämpfung der Unterstützung von illegalen Reise- und Wanderbewegungen durch einzelne und Organisationen zu haben, wurde dieser Tatbestand grundsätzlich beibehalten. Durch die Einfügung des qualifizierenden Merkmales der Gewerbsmäßigkeit einerseits sowie die Aufnahme des in der Behördenpraxis gebräuchlichen Terminus "Schlepper" in den Gesetzestext wird klargestellt, daß durch diesen Tatbestand Art. 31 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl.Nr. 55/1955, nicht berührt wird. Dies bedeutet, daß gegen Personen, die an der illegalen Einreise oder dem Aufenthalt von Flüchtlingen, die direkt aus einem Gebiet kommen, wo ihr Leben oder ihre Freiheit im Sinne des Art. 1 der Konvention bedroht war, mitgewirkt haben, ein Aufenthaltsverbot nicht zu erlassen ist.
- Zu 6. Die Anwendbarkeit dieses Tatbestandes wird auf solche unrichtige Angaben eines Fremden beschränkt, die für dessen paßrechtliche und fremdenpolizeirechtliche Beurteilung maßgeblich sind. Weiters sind nur solche

- 7 -

unrichtige Angaben zu berücksichtigen, die vom Fremden gemacht wurden, um sich die Einreise oder die Aufenthaltsberechtigung gemäß § 2 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes zu verschaffen. Die Zitierung von § 2 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes stellt klar, daß im Asylverfahren gemachte unrichtige Angaben nicht erfaßt werden dürfen.

Zu 7. Die Neuformulierung dieses Tatbestandes sichert jene Fremden, die im Bundesgebiet auf dem Arbeitsmarkt und auch als Steuerzahler integriert waren und die auf Grund einer Veränderung ihrer wirtschaftlichen Situation - womöglich unverschuldet - in Not geraten sind, vor der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes aus dem Grunde der Mittellosigkeit.

Zu Abs. 3:

Der erste Satz dieser Bestimmung regelt die Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes, das in das durch Art. 8 MRK verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Achtung des Privat- oder Familienlebens des betroffenen Fremden eingreifen würde. Er wird im Sinne der in Art. 8 Abs. 2 MRK festgelegten Voraussetzungen für einen solchen Eingriff im Lichte der Judikatur der Europäischen Instanzen und des VfGH zu verstehen sein.

Dies bedeutet, daß der Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft zur Erreichung der in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention genannten Ziele notwendig sein muß. Nach der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist eine solche Notwendigkeit nur dann anzunehmen, wenn der Eingriff einem dringenden sozialen Bedürfnis ("pressing social need") entspricht und in einem angemessenen Verhältnis zu dem damit verfolgten, berechtigten Zweck steht (vgl. das Urteil des Europäischen Gerichtshofes

- 8 -

für Menschenrechte vom 24. Oktober 1983 im Fall SILVER gegen Vereinigtes Königreich, Z 97 und das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Dezember 1985, G 225 bis 228/85-9, G 245, 246/85-3, G 248 bis 257/85-3, S. 15).

Im zweiten Satz wird losgelöst vom speziellen Bereich des Privat- und Familienlebens eine generelle Verpflichtung der Behörde zur Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen an der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes und den den Fremden treffenden nachteiligen Auswirkungen der Maßnahme statuiert. Im weiteren wird in Form einer demonstrativen Aufzählung von Umständen, aus denen sich ein Interesse des Fremden am weiteren Verbleib im Bundesgebiet ergibt, dem Gesetz ein der Forderung des Art. 18 B-VG entsprechender Grad an Determinierung der erforderlichen Interessensabwägung gegeben.